



---

Jahresabschluss 31.12.2017

FN 256902y

---

FIRMA

CCC Event Management GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

26.09.2018

UNTERZEICHNET VON

Peter Zanoni, geb 11.06.1954

am 26.09.2018

PRÜFWERT: 2db012830598dc8f5262d7e5af310882

## Auszug aus der Bilanz

in EUR

Vorjahr in TEUR

	in EUR	Vorjahr in TEUR
<b>AKTIVA</b>	<b>367.277,54</b>	<b>245</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>10.858,34</b>	<b>15</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	10.858,34	15
Finanzanlagen	0,00	0
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>356.419,20</b>	<b>230</b>
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	122.316,66	49
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	3.000,00	0
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	234.102,54	182
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0
Aktive latente Steuern	0,00	0
<b>PASSIVA</b>	<b>367.277,54</b>	<b>245</b>
<b>Negatives Eigenkapital</b>	<b>-38.746.280,91</b>	<b>-21.592</b>
eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35
<i>Stammkapital</i>	35.000,00	35
<i>davon eingezahlt</i>	35.000,00	35
Kapitalrücklagen	0,00	0
Gewinnrücklagen	0,00	0
Bilanzverlust	-38.781.280,91	-21.627
<i>davon Verlustvortrag</i>	-21.626.810,26	-14.586
Rückstellungen	7.169.420,52	11.610
Verbindlichkeiten	31.944.137,93	10.227
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	35.000,00	0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

## offenzulegender Anhang

### **Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs.1 UGB):**

*Die Gesellschaft weist unter Passiva den Posten "negatives Eigenkapital" in Höhe von EUR -38.746.280,91 aus.*

*Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt zur Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie folgt Stellung:*

*Die Gesellschaft betreibt seit Jahren in mehreren Filialen über die Bundesländer verteilt das Gewerbe „Organisation und Veranstaltung erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter“. Für diese Dienstleistung wird den Kunden des Unternehmens ein entsprechendes Entgelt verrechnet.*

*Nun ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung betreffend der Filiale in Bregenz der Ansicht, dass nicht nur die Einnahmen der Gesellschaft für die Kriegsoferabgabe (KOA) und für die Vergnügungssteuer heranzuziehen sind, sondern auch die Spieleinsätze, obwohl die Gesellschaft keine rechtliche Verfügungsmacht über diese Gelder verfügt (kein Bankhalter). Aus diesem Grunde musste für die Jahre 2011 bis 06/2015 gesamt inklusive Säumniszuschläge ein Betrag von EUR 57.022.210,45 rückgestellt werden.*

*Die Forderungen sind - unabhängig davon, dass infolge einer Verpflichtung zur Abschreibung gemäß § 235 BAO in Wahrheit keine Forderungen bestehen - nach wie vor strittig. Es sind - teilweise seit Jahren - zahlreiche Verfahren bei den Höchstgerichten anhängig und Anträge unerledigt.*

*Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Rechtswidrigkeit der bisherigen Rechtsprechung zur Kriegsoferabgabe und zur Vorarlberger Gemeindevergnügungssteuer erkannt und über einen verstärkten Senat seine bisherige Rechtsprechung ganz wesentlich geändert. Beide Abgaben setzten bei den gesamten Spieleinsätzen für die Bemessungsgrundlage an:*

*Mit Erkenntnis des VwGH vom 21.03.2018, Ra 2017/13/0076-11, hat dieser nun - entgegen seiner bisherigen Rechtsauffassung in einem verstärkten Senat - ausgesprochen, dass zur Entrichtung der gemäß § 2 Abs 2 Kriegsoferabgabegesetz vom Veranstalter einzuhebenden und abzuführenden Abgabe gemäß § 2 Abs 1 erster Satz Kriegsoferabgabegesetz verpflichtet ist, "wer die von der Abgabe betroffenen Veranstaltungen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes besucht". In diesem Zusammenhang hat der VwGH festgestellt, dass für den Besuch des streitgegenständlichen "Pokercasinos" kein Eintrittsgeld zu entrichten ist.*

#### 2. Glücksspielabgabe

*Ob die Abgabenschuldnerin als Gewerbebetrieb der erstmals mit 1.1.2011 in Kraft getretenen Glücksspielabgabepflicht unterliegt, ist noch umstritten und höchstgerichtlich noch nicht geklärt. Auch diese Abgabe wird - wie die Kriegsoferabgabe - in exorbitanter Höhe (nämlich in Höhe des fünffachen der monatlichen Bruttoeinnahmen) vorgeschrieben. Die Abgabenschuldnerin vertritt den Standpunkt, dass sie nicht der Glücksspielabgabe unterliegt und hat daher sämtliche Glücksspielabgabebescheide bekämpft.*

*Auch die Glücksspielabgabe ist - wie bereits für Kriegsoferabgabe und Vergnügungssteuer dargelegt - zwingend gemäß § 235 BAO abzuschreiben, davon abgesehen sind noch zahlreiche Verfahren beim VwGH sowie Beschwerden bei der Europäischen Kommission anhängig. Die Vorschreibung der Glücksspielabgabe ist nach wie vor in mehreren Verfahren strittig und die Einhebung ausgesetzt, wobei zahlreiche namhafte Rechtsexperten die maßgeblichen Bestimmungen des GSpG als verfassungswidrig und damit aufzuheben ansehen. Dies wird auch durch die neuere Judikatur des VfGH bestätigt, der das Wort „Poker,“ in § 1 Abs 2 GSpG i d F BGBl Nr I 54/2010, mit Erk vom 27.6.2013 als verfassungswidrig aufgehoben hat (VfGH 27.6.2013, G 26/2013-11, G 90/2012-14).*

*Bei sämtlichen Abgaben resultiert die enorme Abgabenhöhe daraus, dass als Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgabe nicht die entsprechenden Einnahmen der Gesellschaft herangezogen wurden, sondern die gesamten Spieleinsätze, somit also die Bemessung anhand von fremden Umsätzen durchgeführt wird, über die die Gesellschaft aber keine zivilrechtliche Verfügungsmacht besitzt, da diese nur das Gewerbe „Veranstaltung und Organisation erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter“ ausübt und folglich nur eine reine Dienstleistung anbietet.*

*Wie bereits bei der Kriegsoferabgabe und der Vergnügungssteuer ausgeführt, hat der VwGH seine Judikatur hinsichtlich der Bemessungsgrundlage beider Abgaben geändert was bereits in zwei Fällen zur Festsetzung der Abgabe mit 0 EUR durch das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg geführt hat. Gleiches muss auch für die Glücksspielabgabe gelten. Auch diese knüpft an den Spieleinsätzen an, die jedoch wie bei der KOA und der VgnSt vom Veranstalter nicht vereinnahmt werden.*

*Sowohl hinsichtlich der Kriegsoferabgabe, der Vergnügungssteuer sowie der Glücksspielabgabe sind derzeit eine Vielzahl von Verfahren in Gestalt von Staatshaftungs- Schadenersatz- und Beschwerden bei nationalen Höchstgerichten sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof anhängig.*

*Wird den Klagen stattgegeben, und die Chancen stehen nach Ansicht namhafter Rechtsexperten sehr gut, so hätte unter Außerachtlassung der vorgenannten Abgaben und der damit verbundenen Nebengebühren die Gesellschaft stets mit einem positiven Eigenkapital bilanziert.*

**Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):**

38

**Anlagenpiegel**

	Teil 1		Anschaffungs- und Herstellungskosten			in EUR	
	Stand 01.01.2017	Zugänge	davon aktivierte Zinsen für Fremdkapital	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	
<b>Anlagevermögen</b>	<b>20.585,17</b>	<b>2.173,88</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>22.759,05</b>	
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Sachanlagen</b>	<b>20.585,17</b>	<b>2.173,88</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>22.759,05</b>	
<b>Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

**Anlagenpiegel**

Teil 2

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen)

in EUR

	Kumulierte Wertberichtigungen 01.01.2017	laufende Abschreibungen	laufende Zuschreibungen	Wertberichtigungen auf Zugänge
<b>Anlagevermögen</b>	<b>5.818,09</b>	<b>6.082,62</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Sachanlagen</b>	<b>5.818,09</b>	<b>6.082,62</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Anlagenpiegel**

Teil 3

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen)

in EUR

	Wertberichtigungen auf Umbuchungen	Wertberichtigungen auf Abgänge	Kumulierte Wertberichtigungen 31.12.2017
<b>Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.900,71</b>
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Sachanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.900,71</b>
<b>Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Anlagenspiegel**

Teil 4

Nettobuchwerte

in EUR

	Buchwert 01.01.2017	Buchwert 31.12.2017
<b>Anlagevermögen</b>	<b>14.767,08</b>	<b>10.858,34</b>
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Sachanlagen</b>	<b>14.767,08</b>	<b>10.858,34</b>
<b>Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>